

Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Ehegattensplitting – Familiensplitting – Individualbesteuerung? Vorstellungen der eaf zu einem gerechten Steuerrecht für Familien

2009 wurde durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend eine Evaluation von Familienleistungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2013 vorliegen sollen. Vor Kurzem wurden erste Ergebnisse von Vorstudien öffentlich (vgl. Der Spiegel, 6/2013, S. 22-29), die bereits für Aufmerksamkeit sorgten; demnach wird u. a. das Ehegattensplitting in Frage gestellt. Bundesfamilienministerin Schröder versprach daraufhin, die Ergebnisse der Teilstudien dieses Projektes, sobald sie vorliegen, zu veröffentlichen.

Die eaf vertritt bereits seit Langem eine kritische Position zum Ehegattensplitting und präzisiert mit dieser Position ihre Vorstellungen für eine familiengerechte Besteuerung.

Familiensplitting statt Ehegattensplitting?

Das geltende System der wirtschaftlichen Entlastung von Familien insbesondere im Rahmen des sogenannten Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs wird heutigen Bedingungen und Anforderungen an soziale Gerechtigkeit, an Transparenz und vor allem auch dem Grundrecht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung mit entsprechenden Ansprüchen auf öffentliche Förderung längst nicht mehr gerecht. Die Ablösung des Ehegattensplittings durch ein sogenanntes Familiensplitting, wie es teilweise diskutiert wird, würde hier eher zur Verschlechterung beitragen.

Maßgeblich muss der Grundsatz gelten: „Die Entlastung muss umso größer sein, je niedriger das Einkommen und je höher die kinderbezogenen Kosten aufgrund der Zahl der Kinder sind“, um allen Menschen Familie und Familienleben in

Eigenverantwortung zu ermöglichen. Ein Familiensplitting würde exakt in die andere Richtung wirken, d. h. weit mehr die Familien mit höheren Einkommen entlasten. Hinzu kämen beim Familiensplitting, bei dem auch die Einkünfte der Kinder voll zu berücksichtigen wären und notwendigerweise auch nicht verheiratete oder getrennt lebende Eltern einbezogen werden müssten, enorme bürokratische Belastungen und Mehrkosten durch entsprechende Nachweise und Überprüfungen.

Steuerrecht als Familienförderung?

Steuergerechtigkeit nach Maßgabe steuerlicher Leistungsfähigkeit bewirkt noch lange keine Fördergerechtigkeit, daher muss die wirtschaftliche Entlastung und Unterstützung von Familien zukünftig stärker am Prinzip der „Förderung“ orientiert werden: Denn viele Familien haben wegen ihres geringen Einkommens oder wegen Wegfalls von Einkommen gar keine Möglichkeit, steuerliche Abzüge oder Freibeträge geltend zu machen.

Verfassungsrechtlich ist allerdings geboten, die den existenziellen Kosten eines Kindes entsprechenden Einkünfte steuerlich freizustellen; mindestens so wichtig ist aber die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft, den sozialen und sozialkulturellen Bedarf eines jeden Kindes als solchen zu gewährleisten. Dies ist längst nicht nur eine Frage monetärer Leistungen, sondern vor allem ein Anspruch an grundlegende Verbesserungen der familienrelevanten „sozialen Infrastruktur“.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

eaf

Gerechtes Steuerrecht für Familien.....	1
Offener Brief an den Runden Tisch.....	3

Artikel

Dr. Martin Merbach:	
Bikulturelle Paare.....	4

Eine besonders wichtige Bedeutung hat der zügige Ausbau der Bildungs- und Betreuungsplätze für Kinder bis zum 12. Lebensjahr. Auch wenn der Ausbaubedarf für Kinder unter drei Jahren, für die ab August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Tagespflegeplatz besteht, am dringlichsten ist, betrifft der Nachhol-Bedarf keinesfalls nur diesen: Vielerorts gibt es auch für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) nur Halbtagsplätze oder auch gar keine, wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Gleiches gilt für gute Ganztagschulen, die nicht lediglich „Verwahrung“ am Nachmittag anbieten oder Hortplätze für Kinder bis 12 Jahre. Auch in diesen Bereichen besteht hoher Ausbaubedarf, der gegenwärtig völlig vernachlässigt wird.

Völlig unzumutbar ist zudem, dass Eltern gezwungen sind, sich etwa alle drei Jahre in einen neuen Wettlauf um die fast überall zu wenigen Plätze in eine dieser Institutionen zu begeben. Das macht die Planbarkeit des Familien- und Berufslebens, neben allen anderen Unsicherheitsfaktoren des sonstigen Lebens, weitgehend unmöglich.

Individualbesteuerung statt Ehegattensplitting!

Eine Individualbesteuerung erfolgt zunächst unabhängig von der jeweiligen Lebenssituation. Wenn Unterhaltsverpflichtungen für Kinder oder einen gering oder gar nichts verdienenden Ehepartner oder pflegebedürftigen Familienangehörigen weitere finanzielle Belastungen mit sich bringen, so sollten Unterhaltsausgleichsbeträge, die von der Steuerschuld abgezogen werden, das zu versteuernde Einkommen mindern.

Leider wirkt sich der bisherige Kinderfreibetrag nur bei höher Verdienenden aus, alle anderen müssen mit dem Kindergeld auskommen. Hier würde eine bessere Berücksichtigung der tatsächlich notwendigen Aufwendungen helfen.

Es gibt viele verschiedene Varianten, die jeweils noch genauer diskutiert und im Hinblick auf ihre Wirkungen für bestimmte Familienkonstellationen überprüft werden müssen.

Bei einer systematischen Veränderung ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine gänzliche Streichung des Ehegattensplittings nicht möglich ist, wohl aber dessen Änderung.

Diese kann schrittweise vorgenommen werden. Wer noch nach traditionellem Ehemodell lebt, kann beim Splittingtarif bleiben, für alle anderen gilt die Individualbesteuerung mit Unterhaltsausgleich. Das wäre aus Sicht der eaf ein sozial gerechtes „Familiensplitting“.

Abwertung des Instituts Ehe?

Eine der Lebenswirklichkeit nahe kommende familien- und kindergerechte Besteuerung kann und darf nicht als Angriff auf die Ehe interpretiert werden: Es ist prinzipiell falsch, den Wert der Ehe am Grad ihrer steuerlichen Privilegierung zu messen. Ehe hat einen Eigenwert, den auch heute noch viele Paare als Orientierung und Festigung ihrer Beziehung leben. Tatsache ist aber auch, dass viele Familien aus unterschiedlichsten

Gründen ohne eheliche Bindung der Eltern bestehen. Die Ehe würde eher gefährdet, wenn sie trotz zunehmender Pluralität von Lebenswirklichkeit weiterhin als die alleinige Basis für die Familie idealisiert und gesellschaftlich in Anspruch genommen wird.

Im Übrigen führt Verheiratetsein auch nach dem geltenden System des Ehegattensplittings nicht ohne weiteres zu steuerlicher Begünstigung. Wenn beide Ehepartner annähernd gleich viel verdienen, gibt es keine Steuerentlastung durch das Ehegattensplitting. Zudem - die einseitige Förderung eines bestimmten Lebensmodells in der Ehe - widerspricht nach unserer Auffassung der Gerechtigkeit. Dies, weil Paare ihre Entscheidungen auch entsprechend den Rahmenbedingungen ausrichten. Das führt sehr häufig dazu, dass Frauen sich mit Teilzeit- und Minijobs bescheiden, weil durch den ansonsten geringeren Splittingvorteil ein höheres eigenes Einkommen der Partnerin zu nicht mehr Familieneinkommen insgesamt führen würde. Zu solchen Entscheidungen trägt natürlich auch die schon beschriebene ungünstige Versorgungslage bei der Kinderbetreuung bei. Was kurzfristig hilfreich sein mag, kann langfristig fatale Folgen haben: Im Falle einer Trennung haben Frauen häufig eine schlechtere Arbeitsmarktposition, weil sie längere Zeit nicht erwerbstätig waren oder sich mit Tätigkeiten unterhalb ihres Ausbildungsniveaus zufrieden gegeben haben. Dies wiederum führt geradewegs in die Altersarmut, längere Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigungen haben wesentlich geringere Renten zur Folge. Das ist auch später biographisch nicht mehr einholbar.

Steuerliche Gleichstellung der Homo-Ehe?

Die aktuelle Debatte um die Gleichbehandlung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften auch im Steuerrecht (Ehegattensplitting!) zeigt nur, wie grundsätzlich überholungsbedürftig das Ehegattensplitting ist. Es wäre doch schwer nachvollziehbar, wenn zukünftig auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in die steuerliche Entlastung des Ehegattensplittings einbezogen würden, während beispielsweise Alleinerziehende keine entsprechende steuerliche Entlastung erhalten. Das Anliegen der schwul-lesbischen Paare muss im Rahmen einer Gesamtreform gerecht gelöst werden.

Das Ehegattensplitting ist wie gesagt überholt. Es wurde 1957 quasi als Familienförderung eingeführt. Die Lebenssituationen waren damals in Westdeutschland grundsätzlich andere: So gut wie alle Menschen heirateten und das wiederum war die Grundlage für die Familiengründung. Eine nicht erwerbstätige Mutter, die sich um die Kinder kümmerte und „dem Mann den Rücken freihält“, wurde als erstrebenswertes Lebensmodell angesehen. In bestimmten Berufen bestanden sogar noch Erwerbstätigkeitsverbote für verheiratete Frauen. Für diese gesellschaftliche Situation wurde das Ehegattensplitting entwickelt. Auch daran sieht man, wie weit unsere Gesellschaft sich von dieser Ausgangslage entfernt hat. Im Übrigen hatte

das Ehegattensplitting am Anfang eine völlig andere Wirkung; heute hingegen profitieren anteilig viel stärker Ehen mit höheren, progressiv zu versteuernden Einkommen.

Abschaffung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag?

Im Blick auf aktuelle Modell-Diskussionen um das Kindergeld muss betont werden, dass nicht das Kindergeld zu hinterfragt ist, sondern der Kinderfreibetrag. Das geltende duale System mit Kindergeld und – optional – einem Kinderfreibetrag, der die höher Verdienenden begünstigt, ist wenig transparent und führt mitunter zu unverhältnismäßigen, weil ungerechten Ergebnissen. Gemäß der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes

muss der Kinderfreibetrag immer als Erstes von den Einkünften abgezogen werden, also noch vor den Aufwendungen zur Erzielung der Einkünfte. Dadurch werden bestimmte steuerliche Vergünstigungen für Besserverdiener unnötig vergrößert. Sachgerecht wäre, das Kindergeld auf den verfassungsrechtlich gebotenen maximalen Entlastungsbetrag anzuheben. Dann könnte auf die Kinderfreibetragsregelung ganz verzichtet werden. Somit wäre den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und die Familien mit durchschnittlichen und niedrigen Einkommen erhielten eine deutlich stärkere Entlastung.

Offener Brief der eaf an den Runden Tisch gegen »Sexuellen Kindesmissbrauch«

Am 20. Februar 2013 tagte der „Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Eigentlich hatte dieser seine Arbeit bereits Ende 2011 beendet und einen Abschlussbericht vorgelegt. Allerdings war verabredet worden, ein Jahr später erneut zusammenzukommen, um zu prüfen, welche Empfehlungen inzwischen umgesetzt worden sind. Das war eine vorausschauende Entscheidung, denn faktisch hat sich in dem Jahr nicht viel getan (dabei war die Zusammenkunft sogar noch von Anfang Dezember 2012 auf Ende Februar 2013 verlegt worden). Der eaf-interne Runde Tisch trat im Vorfeld zusammen und formulierte einige wichtige Forderungen an die drei für den Runden Tisch verantwortlichen Bundesministerinnen (Bildung, Justiz, Familie). Der Brief wurde am 14. Februar vor der Zusammenkunft des Runden Tisches (20. Februar) versandt.

Die im Brief angesprochenen Punkte wurden auf der Sitzung des Runden Tisches besprochen. Ein Protokoll dieser Versammlung oder eine Antwort auf unseren Brief gibt es leider bisher nicht. Allerdings wurde das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) inzwischen in dritter Lesung im Bundestag verabschiedet.

Sehr geehrte Frau Ministerin Prof. Dr. Wanka,
sehr geehrte Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger,
sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Schröder,
sehr geehrte Teilnehmende des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch,

am 20. Februar tritt der Runde Tisch zusammen, um zu prüfen, ob und wie die im Abschlussbericht vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Als Mitglied des Runden Tisches habe ich angeregt, innerhalb der eaf gemeinsam mit Expertinnen und Experten unseres Verbandes zu prüfen, an welchen Stellen noch dringender Handlungsbedarf besteht:

1. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) sieht u. a. die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und die Bestellung eines Opferanwaltes für erwachsene Missbrauchsopfer vor. Die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf dreißig Jahre ist ebenfalls Teil dieses Gesetzentwurfs.

Das Gesetz befindet sich zwar im Gesetzgebungsverfahren, seit der Überweisung an die Ausschüsse im Juli 2011 ist aber

nichts Erkennbares mehr geschehen. Wir fordern den Bundestag auf, dieses Gesetzgebungsverfahren umgehend – noch in dieser Legislaturperiode – abzuschließen, bevor das Gesetz der Diskontinuität anheimfällt und in der 18. Legislaturperiode erneut eingebracht werden muss. Für die Betroffenen ist das nicht zu verstehen und bedeutet eine weitere Enttäuschung im Blick auf die Entscheidungswilligkeit der Politikerinnen und Politiker.

2. Rechtstatsächliche Untersuchung

Es entsteht der Eindruck, dass in Fällen sexualisierter Gewalt nach sehr unterschiedlichen Maßstäben geurteilt wird. Wir fordern das Justizministerium auf, eine rechtstatsächliche Untersuchung zum Strafmaß und zu den Strafzumessungsregeln bei Sexualdelikten in Auftrag zu geben. Die Untersuchung sollte auch darüber Auskunft geben, ob und wie die Kinderrechtskonvention im Falle von Kindern als Opfern von Sexualdelikten Anwendung findet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung könnten auch wertvolle Hinweise für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern, der Staats- und Rechtsanwaltschaft und für die juristische Ausbildung im Hinblick auf UN-Konventionen liefern, die mit der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht geworden sind.